



Polizeivorschriften betreffend Erlass eines absoluten Feuerverbots im Freien und Verbot für das private Abbrennen von Feuerwerks- oder Knallkörpern anlässlich der Bundesfeierlichkeiten 2026

Allgemeinverfügung der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 23. Juli 2026,

gestützt auf

§§ 1, 2, 9 und 66a des Polizeigesetzes (PolG, SG 510.100) in Verbindung mit Art. 6 und 7 sowie Anhang 1 der eidg. Verordnung vom 26. März 1980 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV, SR 941.411) sowie §§ 2 Abs. 1, 22 ff. und 32 Übertretungsstrafgesetz (ÜStG, SG 253.199) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV, SG 257.115) und § 41a Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Brandschutz (Brandschutzverordnung, SG 735.200);

und in Erwägung, dass

- die anhaltende Trockenheit und fehlenden Niederschläge die Brandgefahr in Wäldern (höchste Gefahrenstufe 5), auf Wiesen und auch in Grün- und Parkanlagen im Siedlungsgebiet massiv erhöht haben;
- aufgrund der weiterhin hohen Temperaturen und der extrem geringen Luftfeuchtigkeit die Entzündbarkeit der Vegetation hoch ist
- im Falle eines Brandes sowohl die Feuerintensität als auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit aufgrund des hohen Anteils an trockenem Brandgut gross, und mit Kronenfeuern zu rechnen ist
- Feuer unter den derzeitigen Bedingungen im Boden weiterschwelen und sich ausbreiten können
- Windböen eine rasche Brandausbreitung begünstigen
- in den Polizeivorschriften vom 20. Juni betreffend das private Abbrennen von Feuerwerks- oder Knallkörpern anlässlich der Bundesfeierlichkeiten 2026 (31. Juli / 1. August 2026) sowie zu Silvester 2026 bereits in § 1 Abs. 4 unter dem Vorbehalt allfälliger Feuerverbote steht
- die zuständigen kantonalen Fachstellen deshalb bereits weitgehende Massnahmen beschlossen (Feuerverbot im Wald sowie an Waldrändern) und bei der Kantonspolizei den Erlass eines absoluten Feuerverbots im Siedlungsgebiet beantragt haben
- weitere Massnahmen zur Reduktion der erheblichen Brandgefahr dringend und unaufschiebbar sind
- und der Kanton Basel-Landschaft ein absolutes Feuerverbot sowie ein Feuerwerksverbot verfügt hat

wird folgendes verfügt:

1. In Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Amts für Wald und Wild beider Basel vom 17. Juli 2026 betreffend Feuerentfachungsverbot im Wald und Waldesnähe (200 m), ist es verboten, im Freien ein Feuer zu entfachen. Das Verbot beinhaltet insbesondere auch das Grillieren an Feuerstellen und Feuerschalen im Freien und auf mitgebrachten Grills in Wald, Waldesnähe, auf Naturboden, sowie Grün- und Parkanlagen, das Abbrennen von Feuerwerken sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen.

2. Weiter ist es verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuerwerfen.
3. Erlaubt bleibt im Siedlungsgebiet das Benützen von Gas- und Elektrogrills auf befestigtem Untergrund, Terrassen oder Balkonen und mit genügend Abstand zur Vegetation.
4. Das private Abbrennen von Feuerwerks- oder Knallkörpern anlässlich der Bundesfeierlichkeiten 2026 (31. Juli / 1. August 2026) ist ebenfalls verboten.
5. Widerhandlungen gegen diese Polizeivorschriften stehen gemäss § 66a Abs. 2 PolG sowie § 41a Abs. 1 lit. b Brandschutzverordnung unter Strafe (Busse). Für Verstösse nach § 66a Abs. 2 PolG ist das Ordnungsbussenverfahren anwendbar. Die Ordnungsbusse beträgt CHF 150.00. Feuerwerkskörper können sichergestellt und eingezogen werden.
6. Diese Polizeivorschriften sind im Kantonsblatt zu publizieren und gestützt auf § 2 Abs. 2 Publikationsgesetz via Medienmitteilung zu verbreiten. Sie treten per sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Vorschriften wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Generalsekretariat, Departementaler Rechtsdienst, Spiegelgasse 6, 4001 Basel, rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Das Rekursverfahren kann kostenpflichtig sein. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens kann der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten eine Spruchgebühr auferlegt werden. Diese kann bis Fr. 850, in besonderen Fällen bis Fr. 1'750 betragen.



Justiz- und Sicherheitsdepartement BS
Kantonspolizei

Thomas Würzler, Oberst
Kommandant